

Haushaltssatzung der Gemeinde Tensbüttel-Röst für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 77 ff. der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss durch die Gemeindevertretung vom 29.11.2020 und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im Ergebnisplan mit
 - einem Gesamtbetrag der Erträge auf **1.047.700 EUR**
 - einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf **1.135.100 EUR**
 - einem Jahresüberschuss von
 - einem Jahresfehlbetrag von **87.400 EUR**
2. im Finanzplan mit
 - einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf **1.009.000 EUR**
 - einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf **1.037.400 EUR**
 - einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit auf **2.101.400 EUR**
 - einem Gesamtbetrag der Auszahlungen auslaufender Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit auf **2.505.500 EUR**

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf **1.046.200 EUR**
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf **0 EUR**
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf **0 EUR**
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf **0,6 Stellen**

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) **320 v.H.**
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) **320 v.H.**
2. Gewerbsteuer **350 v.H.**

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 1.000 Euro im Einzelfall. Die Zustimmung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 50.000 EUR beträgt.

§ 6

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 29.12.2020 erteilt.

Tensbüttel-Röst, den 29.12.2021

Bürgermeister
gez. Thomas Schulz